Satzung des Fördervereins Internationale Schule und Preschool am Schuldorf Bergstraße e. V.

in der Fassung vom 5. März 2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Internationale Schule und Preschool am Schuldorf Bergstaße e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verteilt auch keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an seine Mitglieder.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein unterstützt die Errichtung, den Aufbau und den Betrieb *der „International Preschool“* (Internationaler Kindergarten), und der „SISS Primary“ und „SISS Secondary“ (Primar – und Sekundarstufe des Internationalen Schulzweiges).

5. Der Verein fördert Aktivitäten der Internationalen Schulzweige und der Preschool insbesondere durch:

a. Unterstützung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, soweit diese vom Land Hessen oder der Trägergebietskörperschaft der Preschool nicht getragen werden,

b. Unterstützung und Förderung von internationalen Begegnungen, Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Anschauungsmaterial,

c. Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen aller Art,

d. Herstellung von Informations- und Werbematerials sowie Herausgabe

schulischer Veröffentlichungen.

Darüber hinaus können im Einzelfall auch Zuwendungen an einzelne Schüler der Preschool und der Internationalen Schulzweige oder schulische Gruppen vorgenommen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche öder juristische Person (auch Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden, die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Der Vorstand bestätigt den Eingang der Mitgliedschaft und auch das erste Rechnungsdatum für die Mitgliedsbeiträge in Textform.

2. Mit der Eintrittserklärung erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

a. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,

b. durch Auflösung einer Firma oder durch Löschung eines Vereins im Vereinsregister (nur bei juristischen Personen),

c. durch Tod,

d. wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages trotz erfolgter Mahnung in Verzug ist.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Legt das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

7. Die Mitgliedschaft im Förderverein begründet keinen Anspruch für die Aufnahme von Kindern des Mitglieds in die Internationale Schulzweige oder die Preschool.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das Stimmrecht.

2. Juristische Personen haben ein Stimmrecht, das sie durch die Entsendung eines bevollmächtigten Vertreters ausüben. Dieser kann eine Stimme abgeben.

3. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder dessen schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl der Mitgliederversammlung vorliegt.

4. Wahl- und stimmberechtigt sind die Mitglieder nur bei Nachweis der rechtzeitigen Beitragszahlung. Mit Wirkung zum 1. März 2026 werden keine Ehrenmitglieder mehr ernannt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es sind Jahresbeiträge zu entrichten.

2. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie ist differenziert nach Einzel- (Familien) und Firmen- oder Organisationsmitgliedschaften.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres in voller Höhe fällig. Im Jahr des Eintritts ist der Beitrag anteilig für jeden vollen Kalendermonat der Mitgliedschaft zu entrichten. Der erste Beitrag ist im Folgemonat nach dem Eintritt fällig.

4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

5. Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 6 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Über die Bewilligung beantragter Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über die Bewilligung von Mitteln bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zwei der unter § 8 Abs. 1 bis 3 genannten Vorstandsmitglieder entscheiden können.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,

- das Kuratorium, das der Verein zur Förderung seiner Ziele berufen kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen:

 a. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer

b. Entlastung des Vorstandes

c. Wahl des Vorstandes gemäß § 9 dieser Satzung

d. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

e. Beratung und Beschlussfassung über einen vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan

f. Satzungsänderungen

g. Entscheidung über eingereichte Anträge

h. Festlegung der Beitragshöhe und/oder einer Beitragsordnung

i. Ernennung von Ehrenmitgliedern

j. Auflösung des Vereins

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Wahlen und Entlastungen sowie die Beschlussfassung über den Haushalt erfolgen ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Es zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung (§ 7 Absatz 3) zu zeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Die Wahl der Vorstandsmitglieder steht ausschließlich Mitgliedern des Fördervereins offen. Des Weiteren muss das jeweilige Mitglied mindestens ein Kind haben, das entweder die Internationale Preschool, „SISS Primary“ oder „SISS Secondary“ (Primar oder Sekundarstufe des Internationalen Schulzweiges) besucht. Im Falle der Beendigung der Schulzeit des Kindes während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds erfolgt zeitnah, bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schulzeit des Kindes, eine Neuwahl.

1. Der Vorstand besteht aus

a. der/dem Vorsitzenden

b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

d. der Schriftführerin/ dem Schriftführer

e. bis zu neun Beisitzerinnen/Beisitzer

Darüber hinaus gehören dem Vorstand kraft Amtes an
die Schulleiterin/ der Schulleiter Schuldorf Bergstraße,
die Leiterin/ der Leiter Internationaler Kindergarten,
die Schulzweigleiterin / der Schulzweigleiter Internationale Primarstufe, eine Vertreterin/ ein Vertreter des Leitungsteams Internationale Sekundarstufe, eine Vertreterin/ ein Vertreter des Elternbeirats Internationaler Kindergarten die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Elternbeirats Internationale Primarstufe die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Elternbeirats Internationale Sekundarstufe.

2. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gemeinsam. Daneben ist der/die Schatzmeister/in für die Erteilung von Quittungen und Spendenbescheinigungen allein vertretungsberechtigt.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens vier Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren durch Bestätigung per Post, Fax, e mail, Internetabstimmung oder telefonisch getroffen werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

5. Vorstandssitzungen sind durch die/den Vorsitzenden einzuberufen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgäben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen. Ist die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes abgelaufen, so führt es bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einzuberufen ist, kommissarisch das Amt weiter.

7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit 3⁄4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Außerdem müssen sie auf der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Absatz 2 dieses Paragraphen

bleiben hiervon unberührt.

2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB in vertretungsberechtigter Anzahl ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Sollte eine Abstimmung über die Auflösung des Vereins auf die Tagesordnung gesetzt werden, werden alle zweckgebundenen Mittel aus dem Internationale Preschool, „SISS Primary“ und „SISS Secondary“ (Primar – und Sekundarstufe des Internationalen Schulzweiges) zwei Wochen vor der geplanten Sitzung auf das jeweilige Schulkonto oder die jeweiligen Schulkonten überwiesen. Wenn eine Sitzung verschoben wird, wird sie auf Basis des Datums der ursprünglich geplanten Sitzung überführt.

Nach Begleichung sämtlicher ausstehender Rechnungen des Vereins erfolgt eine gleiche Verteilung des verbleibenden Saldos auf die weiterhin bestehenden Zweigen. Wenn die Preschool und Internationale Zweige aufgelöst sind, dann erfolgt eine gleiche Verteilung des verbleibenden Saldos auf die weiterhin bestehenden Schuldorf-Vereine.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Darmstadt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.